

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Herrschaft konnte den Verlust der Zivilgerichtsbarkeit über den Markt nicht verschmerzen, denn sie beanspruchte, freilich ohne Erfolg, das Aufnahms- und Erledigungsrecht der Spital-, Pupilar- und Brauhausrechnungen, später, 1803, auch den Bezug des Abfahrts- und Hebgeldes,¹⁾ richtete Dekrete an den Magistrat, der sich dagegen beim Kreisamt beschwerte und bat, es möge die Herrschaft Falkenstein erinnert werden, daß in Rohrbach ein organisierter Magistrat bestehe, an welchen sie keine Dekrete, sondern nur Ersuchsschreiben zu richten habe. Der Magistrat besorgte von nun an der Herrschaft nicht mehr die Steuereinnahme von sieben ihr untertänigen Bauern. Sie mußte „einen vom Magistrate separierten Marktrichter zur Verrichtung ihres Bauernsteuereinnahmens“ bestellen.²⁾

Außer durch die Kriminalgerichtsbarkeit war der Markt mit der Herrschaft nur noch durch eine „alte Gepflogenheit“ in Verbindung, nach welcher er jährlich 110 fl. 29 kr. W. W. an Landsteuer, Badgeld und Bogtdienst nebst der Inleuststeuer von 15 kr. für den Inwohner entrichtete. Worauf sich aber diese Gepflogenheit gründete und ob und welches Recht die Herrschaft auf diese jährliche Leistung hatte, konnte man nicht erweisen.³⁾ Ueber diese alte Gepflogenheit gewinnen wir Aufschlüsse aus den Akten, welche sich über die Bereitung und Reformierung der Herrschaft Falkenstein im Jahre 1570 erhalten haben.

Am 7. Juni 1570 wurden die Rohrbacher in Falkenstein von der Bereitungskommission examinirt. Ihre Aussage wurde in folgender Weise protokolliert: „Haben kaiserliche freihaiten. Der absert 12 \mathcal{L} und zuestand 6 \mathcal{L} . Si nembn kain hausbrief oder bekanntnus und di schulden, di wurdet durch si selbst, als irn richter gefertigt. Haben kain robat, alain am Balkenstain am pad“. Wegen Vermehrung des Ertrages der Herrschaft bemerkt die Kommission in ihrer Relation: „Können E. M. aber unangezaigt nit lassen, das bei diser herrschafft die zween markt als Hofkirchen und Rohrbach, dergleichen das aigen Lembach kain freigelt noch ansart bis unzt heer geracht, auch kaine brief genomben, sonder allain den richtern und ambtfleuten 12 \mathcal{L} zu ab = und 6 \mathcal{L} zu zuestand gegeben und wo dieselben zu raichung des freigelts und nembung der brief gebracht könnften werden, so trüege solche herrschafft vil ain merers als bisher.“

Die Hofkammer bemerkte hiezu: „Dieweil die untertanen des freigelts nit in gebrauch gewesen, so möchts bis die herrschafft in J. M. camer gebracht werde, darbei bleiben.“ Darüber erging am 31. August 1570 zu Wr. Neustadt eine Resolution Erzherzog Karls an die n.-ö. Kammer, daß die beiden Märkte Hofkirchen und Rohrbach, desgleichen das Aigen Lembach, „so bisher kain freigelt noch ansart geracht, auch kaine brief genumen, bei irem erseßnen brauch und alt herkomen belassen werden sollen.“

¹⁾ Streit zwischen dem Markte und der Herrschaft wegen Aufnahms- und Erledigungsrecht der Spital-, Pupilar- und Brauhausrechnungen, sowie des Bezuges vom Abfahrts- und Hebgeld. 1803. Informationsschreiben vom 25. August 1803. Nößlböck, Inventar des Marktkommunearchives Rohrbach in den Mitteilungen des Archivrates, 1. Bd., S. 15. Im Folgenden als Inventar zitiert.

²⁾ Die Herrschaft Falkenstein zu Altenhof an den Magistrat das gegenseitige Verhältnis über die Leinweberzunft und die Richterwahl betreffend 1799 und Ratsprotokoll 1799. (U. a. D.)

³⁾ Bericht des Magistrates an das Distriktskommissariat Bögendorf über das Verhältnis des Magistrates zur Vogteiherrschaft Altenhof 1840. (U. a. D.)